

Taxordnung 2017

1. Administration

Anschrift AltersZentrum Hofmatt, Hofmatt 1, 6353 Weggis
Telefon 041 392 75 75
ZSR Y 7216.03
MwSt 335 716
Konto LKB 60-41-2 Konto CH62 0077 8010 0014 4070 6
Website www.hofmatt.org

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheimes Hofmatt in Weggis. Sie ersetzt alle vorhergehenden und tritt ab **01.01.2017** in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis im Rahmen des Quartalsabschlusses oder der Budgetgenehmigung.

Die Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis übernehmen die Restfinanzierung der Pflege gemäss Taxordnung. Die Gemeinden akzeptieren die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxen für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug oder vor der ersten Einstufung in eine Pflegestufe bereits in den Gemeinden hinterlegt haben. Die Hofmatt berücksichtigt nach Möglichkeit kantonale, administrative Begebenheiten, sofern diese die Aufenthalts- und Pflegekosten nicht negativ beeinflussen.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag:

Die Berechnung erfolgt auf der Basis eines Einzelzimmers mit Dusche/WC auf den ETAGEN, im TG oder im Mehrbettzimmer auf der Pflegeabteilung ATTIKA oder im Ein- oder Zweibettzimmer im BAMBUSGARTEN.

3.2 Aufenthaltskosten sind:

- Aufenthaltstaxen (4.1) (Pensions- und Betreuungstaxe nicht-KLV Leistungen)
- Pflorgetaxen nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (Pension und Betreuung)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis pro Tag
1000	Einbettzimmer auf ETAGEN	alle	Fr. 152.00
1200	Einbettzimmer im TG	alle	Fr. 145.00
1000	Zwei- oder Dreibettzimmer auf ATTIKA	alle	Fr. 152.00
BAMBUSGARTEN Wohngruppe für Demenzerkrankte			
1100	Ein- oder Zweibettzimmer	alle	Fr. 155.00
Allgemein			
	Reservationsgebühr entspricht der jeweiligen Aufenthaltstaxe	alle	
7020	Vorauszahlung bei Eintritt von Langzeitaufenthalt	alle	Fr. 3'000.00
1600 1700 1800	Dispositionstaxe bei Langzeitaufenthalt: Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Dispositionstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.	alle	
1500	Zuschlag Kurzeilaufenthalt bis 14 Tage (pro Tag)	ETAGEN + TG	Fr. 10.00
1500	Zuschlag für die Zimmermöblierung durch die Hofmatt (Ferienmöbel mit oder ohne Fernsehgerät) ab 15. Tag	ETAGEN + TG	Fr. 10.00
1600 1700 1800	Dispositionstaxe bei Kurzeilaufenthalt bis 14 Tage: Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Dispositionstaxe mindestens 2 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung.		

Taxordnung 2017

4.2 Pfllegetaxen pro Tag

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Bewohner	Versicherer	Gemeinde
2001	Pfllegetaxe KLV	1	Fr. 3.70	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2002	Pfllegetaxe KLV	2	Fr. 17.80	Fr. 18.00	Fr. 0.00
2003	Pfllegetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 10.30
2004	Pfllegetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 24.50
2005	Pfllegetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 38.60
2006	Pfllegetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 52.70
2007	Pfllegetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 66.80
2008	Pfllegetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 80.90
2009	Pfllegetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 95.00
2010	Pfllegetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 109.10
2011	Pfllegetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 123.30
2012	Pfllegetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 137.40
2500	MiGeL nach KVL	1-12		Fr. 2.00	

4.3 Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung	Preis
7010	Austrittsleistungen (Zimmer-Instandstellungen + allf. besondere Leistungen bei Todesfall)	Fr. 300.00
4001	Telefonanschluss (Monats-Grundgebühr)	Fr. 25.00
4005	Telefon Gesprächstaxen gratis, ausser kostenpflichtige Senderrufnummern, Telefonbucheintrag nach Aufwand	Fr.
	Fernsehgerät-Miete, sofern nicht in der Zimmermöblierung enthalten, pro Monat	Fr. 50.00
4010	Kabelanschluss-Gebühren für TV/Radio pro Monat	Fr. 15.00
	Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente (direkt durch den Arzt)	wird von Arzt verrechnet
5800	Transporte in Spitäler oder zu Ärzten und Therapeuten (pro Stunde)	gem. Fahrdienst
5820	Betreuung und Begleitung durch Pflege bei Transporten (pro Stunde)	Fr. 50.00
5420	Einfache Näh- und Flickarbeiten (pro Stunde)	Fr. 45.00
4030	Privatwäsche beschriften, pauschal pro Neueintritt	Fr. 150.00
5500	Entsorgung von Mobiliar, Fernseher, etc. (pro Stunde)	Fr. 50.00 + Deponiekosten
5000	Chemische Reinigung von Kleidern	nach Aufwand
	Zusätzliche Drogerieartikel, gemäss Preisliste	Fr.
5100	Angebot Cafeteria, gemäss Cafeteria-Preisliste Alkoholfreie Getränke – ausser alkoholfreies Bier - sind in der Aufenthaltstaxe inbegriffen.	Fr.
5100	Verpflegung von Gästen, gemäss Cafeteria-Preisliste	Fr.
4040	Zusätzliche Miete von Alarmsystemen nach Aufwand	Fr.
4020	Kollektiv-Haftpflichtversicherung pro Monat	Fr. 5.00
	Auto-Einstellplatz pro Monat	Fr. 90 bis 120.00
	Dauer-Abstellplatz auf dem Hofmatt-Areal	Fr. 50.00
	Teppichgleitschutz Gliss-Stop nat., pro m2	Fr. 25.00
	Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen, resp. Zuschlag für Essensverpflegung in der Cafeteria anstelle Gourmetta, ausser bei Empfang von Besuchern pro Mahlzeit Fr. 5.00 / pro Getränke Fr. 1.00	

Taxordnung 2017

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Verpflegung (Vollpension - inkl. Früchtebuffet) in Gourmetta oder den Essräumen auf den Abteilungen, alkoholfreie Getränke (ausser alkoholfreies Bier), Reinigung, Besorgung der Wäsche (ausgenommen chem. Reinigung und grössere Flickarbeiten), sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflgeteams. Ebenso finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten. Anlässe und Veranstaltungen, welche von der Hofmatt angeboten werden.
- In der MiGeL Pauschale ist das für den Leistungsbezüger notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial gemäss aktuellem Vertrag mit Santésuisse enthalten.
- Mit der Pflgetaxe KLV wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Hofmatt bietet eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung an.
- Die Hofmatt übernimmt keine Haftung für Wert- und Sachgegenstände.
- Coiffeur, Fusspflege und Massage in den hauseigenen Räumlichkeiten gemäss Preisliste.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt für den Langzeitaufenthalt 30 Tage oder gemäss individueller Absprache mit der Zentrumsleitung.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Dispositionsstaxe mindestens fünf Tage (drei Tage bei Kurzaufenthalte) weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt und Todesfall.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.
- Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen (Bei Bezug von Ergänzungsleistungen oder einer Pflgetaxe ab Stufe 7 können die Bewohner eine Befreiung der Konzession beantragen).

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung Hofmatt.
- Die Pflgetaxe wird spätestens nach 21 Tagen nach Eintritt festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst.
- Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- Es liegt in der Verantwortung des Zentrumsleiters Hofmatt oder der Pflegedienst-Leitung notwendigen Massnahmen für die Betreuung und Pflege einen Zimmerwechsel oder Abteilungsübertritt zu veranlassen.
- Für die ärztliche Betreuung besteht die freie Arztwahl unter den Ärzten der drei Luzerner See- und Rigigemeinden Vitznau, Weggis und Greppen. Aus Sicherheits- und organisatorischen Gründen ist diese Zusammenarbeit für Langzeitaufenthalte notwendig.
- Ein Ferien-, resp. Entlastungsaufenthalt in der Hofmatt wird in der Regel ab 2 Wochen ermöglicht.
- Die Zentrumsleitung ist den Bewohnern oder deren Angehörigen bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen der AHV, Leistungen der Krankenkasse, Hilflosenentschädigungen sowie für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.

Taxordnung 2017

5.3 Weitere Beiträge

Position	Bezeichnung	Periode	Preis
	Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 588.00
	Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 940.00

5.4 Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Für vermögenslose Personen im AHV-Alter (Freigrenze: Einzelpersonen: Fr. 8'000.– / Ehepaare: Fr. 12'000.–) kann der Sozialvorsteher bzw. Gemeinderat einen Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe gewähren, wenn AHV, Pensionsgelder, Ergänzungsleistungen und eventuell andere Einkünfte aus Sozialversicherungen (z.B. Hilflosenentschädigung) für die Begleichung der Heimkosten nicht ausreichen. Dies betrifft jedoch nur Personen, die nicht schon vorher der wirtschaftlichen Sozialhilfe anheimgefallen sind.

Der Taxausgleich kommt subsidiär zur Anwendung. Einem Taxausgleich geht in jedem Fall eine Anmeldung der EL voraus. Der gewährte Taxausgleich muss rückerstattet werden, wenn sich die finanzielle Situation eines Bezügers verändert (z.B. Erbschaft, Schenkungen, weitere Leistungen von Versicherern etc.).

5.5 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und tritt per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die vorliegende Taxordnung ist Bestandteil des Anmeldeformulars Hofmatt 1 und ist ab 01.01.2017 gültig.

Weggis, 17. November 2016

Für die Stiftung APW

Urs Hoppner, Präsident

Ruth Steiert, Aktuarin

Für das AltersZentrum Hofmatt

Alfons Röthlin, Leiter